

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 445/06 B

L 10 R 2355/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 975/03 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. August 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 10.8.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung ihres am 21.11.1986 verstorbenen Ehemanns im Überprüfungswege verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 16.10.2006 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Dem Vorbringen der Klägerin können folgende Rechtsfragen als grundsätzlich bedeutsam entnommen werden:

"Ist § 22b des Fremdrentengesetzes (FRG) in der durch Art 9 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21.7.2004 verfassungsgemäß?" (1)

"Durfte § 22b FRG nF rückwirkend ohne eine Übergangsregelung, die den Vertrauensschutz berücksichtigt, in Kraft gesetzt werden?" (2)



"Bezieht sich die Begrenzung auf 25 Entgeltunkte auch auf das Zusammentreffen von Renten aus eigenem Recht mit Witwer- oder Witwenrenten?" (3)

- 7 Damit hat die Klägerin zwar konkrete Rechtsfragen aufgeworfen. Die Klägerin legt jedoch nicht dar, inwieweit diese Rechtsfragen (noch) klärungsbedürftig sind. Insbesondere setzt sie sich mit bereits ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung zu dem genannten Fragenkomplex nicht auseinander. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Beschluss eine Reihe von Urteilen des 5. und des 8. Senats des BSG zitiert hat (vgl S 4 des angefochtenen Beschlusses), die zu den aufgeworfenen Rechtsfragen ergangen sind. Die Klägerin bezieht sich allein auf nicht näher bezeichnete "Aussetzungsbeschlüsse des Bundessozialgerichts mit weiteren Nachweisen", die ohne Kenntnis von Aktenzeichen und Entscheidungsdatum nicht ohne Weiteres auffindbar sind.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

